

17. April 2002/UR

## Infobrief 13/02

**Lebensversicherungshypothek, Bausparsofortfinanzierung, Verbraucher-  
kreditgesetz, BGH-Urteil, Zinsreduktion auf 4%**

### Sachverhalt

### **Bahnbrechendes Urteil zur Bausparsofortfinanzierung und zur Le- bensversicherungshypothek**

**BGH WM 2002, 380; NJW 2002, 957 (FIS Nr. <26589><sup>1</sup>)**

1. Bei einem Verbraucherkredit, dessen Fälligkeit von der Auszahlung eines Bausparvertrages oder einer Kapitallebensversicherung abhängt, durch die der Kredit ganz oder teilweise getilgt werden soll, muss die vom Verbraucher zu unterzeichnende Vertragserklärung den Gesamtbetrag aller von ihm zu erbringenden Leistungen angeben.
2. Enthält der Kreditvertrag keine Angabe des Gesamtbetrags aller von den Kreditnehmern zu entrichtenden Teilzahlungen, so verstößt er gegen § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 b VerbrKrG a.F. . Es werden daher gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG nur die gesetzlichen Zinsen von 4% geschuldet. Die Kreditnehmer können daher die Neuberechnung der vereinbarten Teilleistungen verlangen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 VerbrKrG) und bis zu deren Vornahme weitere Leistungen verweigern (§ 273 BGB). (2. Leitsatz vom IFF wörtlich aus dem Urteil übernommen)
3. Aus der maßgeblichen Sicht des Kreditnehmers, dessen Information § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 VerbrKrG a.F. dient, um ihm eine sachgerechte Entscheidung über die Kreditaufnahme und einen Vergleich mit anderen Angeboten zu ermöglichen, ist es nur von nachrangiger Bedeutung, ob er Tilgungsraten direkt an den Kreditgeber oder

---

1 Diese Nummer verweist auf den Datensatz in der FIS-Datenbank mit dem angegebenen Urteil. Wenn Sie diese Nummer für die Suche in FIS eingeben, wird dieser Datensatz gezeigt. Die Adresse lautet komplett: [www.money-advice.net/view.php?id=26589](http://www.money-advice.net/view.php?id=26589)

zunächst Zahlungen an eine Versicherung oder Bausparkasse erbringt, wenn nur von vornherein feststeht, dass diese Zahlungen zur Rückzahlung des Kredits verwendet werden (Peters: in Schimansky/Bunte/Lwowski aaO Rdn. 80; ders. WM 1994, 1405, 1406; v. Rottenburg aaO Rdn. 80; Wagner-Wieduwilt aaO Rdn. 74).

## Stellungnahme

1. **(Ratenkredite)** Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass Kombinationskredite aus Lebensversicherungen bzw. Bausparverträgen und Festkrediten, mit denen die Effekte eines Ratenkredites dadurch erreicht werden, dass die Tilgung des Kredites in ein Sparprodukt umgeleitet wird, wie ein einziger Kredit im Rahmen des Verbraucherkreditgesetzes zu behandeln sei. Daraus folge, dass der Gesamtbetrag aller fälligen Leistungen in einem Betrag anzugeben sei. Fehle dies, so sei nur der gesetzliche Zinssatz von 4% p.a. geschuldet. Dies ist die sehr weitreichende Folge der Umgehungsversuche der Versicherungsindustrie sowie der Bausparkassen zum Verbraucherkreditgesetz, das schon die Europäische Kommission gerügt hat und zu der nun eine Novellierung der EU-Richtlinie ins Haus steht.

Damit ergibt sich die drastische Konsequenz, dass nunmehr bei praktisch allen nicht grundpfandrechtlich gesicherten mit Festzinssatz versehenen Lebensversicherungskrediten und Bausparsofortfinanzierungen, die an Verbraucher oder Existenzgründer vergeben werden, rückwirkend nur 4% Zinsen geschuldet sind.

In der Praxis hat dieses Urteil nur dort eine Wirkung, wo besonders verschlagene Vertreter Ratenkredite mit Lebensversicherungen oder Bausparverträgen koppeln. Dies war bisher sehr selten, da sich die Konstruktion bei kleinen Kreditsummen nicht besonders lohnt.

Es scheint aber so, dass Immobilienfonds in dieser Weise verkauft wurden, wobei die Vertreter (oder auch Bankangestellte, die mit Punkten dafür belohnt werden) neben den hohen Provisionen für den Verkauf meist risikoreicher geschlossener Immobilienfondsanteile (bis 15%) zusätzlich noch die 3,5% Provision von der Lebensversicherungssumme und die 1-1,5% auf die Bausparsumme (effektiv auf den Ansparbetrag sind es 1,4 bis 2%) verdienen wollten.

2. **(Hypothekenkredit)** Die eigentliche Brisanz des Urteils liegt aber darin, dass das Urteil auch die Hypothekenkredite erfasst, die in Form der Lebensversicherungshypothek sowie der Bausparsofortfinanzierung vergeben werden. Dabei handelt es sich um einen Markt von ca. 100 Mrd. €. Bei diesen Krediten muss zwar nicht der Gesamtbetrag angegeben werden, weil dies aus dem Gesetz gestrichen wurde, es muss jedoch ein repräsentativer Effektivzins angegeben werden.

Der Bundesgerichtshof hätte hierzu Stellung nehmen können, weil dies auch für Ratenkredite gilt. Er musste es aber nicht direkt, weil die Reduktion auf 4% p.A. eine erheblich schärfere Sanktion ist als die Herabsetzung des Rechnungszinses in §494 Abs.2 BGB (vormals §6 VerbrKreditG) im Verhältnis der Falschangabe. Daher war zu dem vom IFF im Auftrag der Stiftung Warentest erarbeiteten Gutachten zur Falschangabe der Effektivzinsen nicht unbedingt Stellung zu beziehen.

Die vom BGH gemachten Ausführungen sind jedoch identisch, weil es allein um die Anwendbarkeit der Aufklärungsvorschriften nach der EU-Richtlinie geht, die jetzt in §494 BGB geregelt sind. Er verweist ausdrücklich auf das Urteil von 1990 und dort auf die Effektivzinsangabe, wenn es heißt:

*Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 3. April 1990 (BGHZ 111, 117, 121) zur Frage des Effektivzinsvergleiches eines Ratenkredits gegenüber einem mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Festkredit entschieden, daß auf die Sicht des Kreditnehmers abgestellt werden müsse. Aus dessen Sicht bestehe wirtschaftlich kein Unterschied zwischen einem marktüblichen Ratenkredit und einem Kredit mit Kapitallebensversicherung. In beiden Fällen habe der Darlehensnehmer als Ausgleich für die Nettokreditsumme in der vereinbarten Laufzeit monatliche Leistungen zu erbringen. Daß diese Leistungen in einem Fall Zinsen und Tilgung beinhalten, im anderen Zinsen und Prämien, mit denen ein Guthaben "angespart" werde, sei aus Sicht des Kreditnehmers von nachrangiger Bedeutung. Sein Interesse konzentriere sich darauf, welche Gesamtlast er jeweils zu tragen habe. Diese Ausführungen gelten hier entsprechend.*

Eine Welle von Prozessen müsste jetzt auf die Banken und Versicherer zukommen, da sie seit Jahren die Warnungen missachteten, dass sie wettbewerbswidrig ihre Kredite um ca. 1% günstiger angeben als wie sie tatsächlich sind und damit vorspiegeln, es wäre günstiger eine für die vorzeitige Ablösung extrem risikoreiche Konstruktion wie die Bausparsofortfinanzierung und die Lebensversicherungshypothek zu kaufen statt ein einfaches Annuitätendarlehen.

Sie konnten stattdessen sogar noch die alte Bundesregierung dazu gewinnen, ihre rechtswidrige Anwendung der Preisangabenverordnung in den Ausführungsvorschriften für die Preisaufsicht einzubauen (was allerdings keine Rechtswirkungen außerhalb der Verwaltung hat).

**3. (Konsequenzen)** Die Verbraucherzentralen sollten auf das neue in „www.money-advice.net“ verfügbare Urteil dringend hinweisen und nach der neuen Regelung, wonach sie sich die Ansprüche auch abtreten lassen können, diese Prozesse für die Verbraucher führen. Auch viele Existenzgründer profitieren von dieser Regelung, da bevorzugt an sie auch diese Konstruktionen verkauft werden.

Leider hat die Stiftung Warentest auch mehrere Jahre nach der Anfertigung des Gutachtens dies noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es wäre der richtige Augenblick. Die wesentlichen Ergebnisse sind aber gleichwohl veröffentlicht in: *Reifner, Die Lebensversicherungshypothek als "wirtschaftliche Einheit"* ZBB 2000, 349 FIS-Nr. <17388><sup>2</sup>.

---

2 Diese Nummer verweist auf den Datensatz in der FIS-Datenbank mit der angegebenen Publikation. Wenn Sie diese Nummer für die Suche in FIS eingeben, wird dieser Datensatz gezeigt. Die Adresse lautet komplett: [www.money-advice.net/view.php?id=17838](http://www.money-advice.net/view.php?id=17838)